

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Beklagte weigert sich aus zwei selbständigen Gründen, in eine erneute Prüfung des Entschädigungsanspruchs einzutreten. Die Klägerin habe den Abhilfeantrag erst nach Ablauf der in Abschnitt III Nr. 2 der Zweitverfahrensrichtlinien der Länder (ZVR, RzW 1972, 1; 1973, 50) eingeräumten, angemessenen Frist von 18 Monaten gestellt, und das das Erstverfahren abschließende Urteil sei nicht fehlerhaft. Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe wegen verspäteter Antragstellung. Der am 2. Januar 1973 bei dem Bayerischen Landesentschädigungsamt eingegangene Antrag, der Klägerin einen Zweitbescheid zu erteilen, ist nicht vor ihr, sondern

36

- 3 -

von Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] als Vertreter ohne Vertretungsmacht gestellt worden. Die Entschädigungsbehörde forderte ihn deshalb mit Schreiben vom 23. Januar und 18. Oktober 1973 auf, seine Vollmacht einzureichen, und wies darauf hin, sie werde die Angelegenheit als abgeschlossen betrachten, falls dies nicht bis zum 20. Dezember 1973 geschehen sei. Zur Vertretung der Klägerin bevollmächtigt wurde Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] erst durch die Untervollmacht des Rechtsanwalts Dr. N. [REDACTED] vom 29. September 1976, dem die Klägerin am 2. September 1976 Vollmacht erteilt hatte. Erst mit Eingang dieser Vollmachten bestand für die Entschädigungsbehörde Veranlassung, auf das nunmehr mit Wirkung für die Klägerin selbst (§ 164 BGB) gestellte Abhilfeverlangen einzugehen. Da sie für ihr Begehren nur geltend macht, ihr Anspruch auf weitergehende Entschädigung sei im Erstverfahren zu Unrecht abgelehnt worden, und keinen triftigen Grund dafür angegeben hat, daß sie mit dem Abhilfeverlangen so spät hervorgetreten ist, billigt das Berufungsurteil die auch damit begründete Weigerung der Behörde, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 144). Dem steht nicht entgegen, daß die Behörde für den Fall, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Klägerin sie rechtzeitig beantragt haben sollte,
Abhilfe außerdem mit der Begründung verweigert, die
Entscheidung im Erstverfahren sei zutreffend.

Mai

Chrtner